

## Hoher Landtag!

In der Ueberzeugung, daß die in Ausführung begriffene Eisenbahn es nothwendig erscheinen lasse durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Verhältnisse betreffend die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtstrassen zu den Eisenbahnstationsplätzen zu regeln, hat die k. k. Regierung an den Landes-Ausschuß die Aufforderung gerichtet entweder hiefür einen Gesetzentwurf selbst auszuarbeiten oder ihr die Einbringung eines solchen zu überlassen.

Der Landesauschuß entschied sich für das Erstere und unterlegt den diesbezüglichen Entwurf einem h. Landtage zur Prüfung und Beschlußfassung.

Der gefertigte Landesauschuß erhebt nun den

### A n t r a g

ein h. Landtag wolle diesem Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

**Bregenz**, den 20. Aug. 1871.

Der Landes-Ausschuß.

# Entwurf

Gesetz vom . . . .

betreffend die Herstellung, Umlegung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen, Stationsplätzen, Haltestellen bei Eisenbahnen.

## Gültig für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtags Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

### § 1.

Begriff von Zufahrtsstraßen.

Straßen, welche die Verbindung mit Bahnhöfen, Stationsplätzen oder Haltestellen bei Eisenbahnen vermitteln, heißen Zufahrtsstraßen.

### §. 2.

Eintheilung in öffentliche und privat Zufahrtsstraßen.

Zufahrtsstraßen zur Verbindung eines Bahnhofes, Stationsplatzes einer Haltestelle mit den nächst erreichbaren öffentlichen Fahrstraßen (Fahrwege) sind öffentlichen Fahrstraßen (Fahrwegen) gleichzuhalten. Berühren solche Zufahrtsstraßen aber nur das Interesse von Privaten, so sind sie Privatstraßen.

### §. 3.

Verpflichtung der Herstellung und Erhaltung.

A. Die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Zufahrtsstraßen obliegt der betreffenden Eisenbahngesellschaft;  
B. Im Falle aber einer solchen Zufahrtsstraße im besonderen Interesse der Gemeinden eine andere als im §. 2 bezeichnete Richtung gegeben werden soll, haben diese die Mehrkosten zu bestreiten, welche sich durch die Herstellung und Erhaltung einer solchen Richtung im Gegenhalte mit der nächsten im §. 2 bezeichneten Verbindung ergeben.

### §. 4.

Gütliches Uebereinkommen.

Tritt der im §. 3 unter B angeführte Fall ein, und sind dabei zwei oder mehrere Gemeinden theilhaftig, so bleibt es in erster Linie denselben überlassen, in Betreff der zu leistenden Beiträge an den Mehrkosten der Herstellung und Unterhaltung, so wie in Betreff der Aufsicht über die Instandhaltung der Straße ein Uebereinkommen zu schließen.

§. 5.

Einflußnahme des Landesauschusses.

Wurde ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt, so hat die Einflußnahme des Landesauschusses einzutreten. Diese Einflußnahme erfolgt auf Anrufen auch nur einer bei der Erstellung einer solchen Zufahrtsstraße betheiligten Gemeinde.

§. 6.

Entscheidung des Landesauschusses.

Nach vorausgegangener Verhandlung mit den Betheiligten, worin alle auf die Herstellung, den Bau, die Erhaltung und die Bestimmung des Maßes der Beitragspflicht bezughabenden Anstände zu entwickeln und zu erörtern sind, entscheidet der Landesauschuß nach Erwägung aller einschlagenden Momente über die Zulässigkeit der Herstellung der Straße, der Beitragspflicht der einzelnen Betheiligten, und über alle in die Verhandlung einbezogenen Umstände und Verhältnisse.

Berufung.

Gegen solche Entscheidungen des Landesauschusses steht die Berufung an den nächsten Landtag ohne aufschiebende Wirkung offen. Die betreffende Beschwerde (Rekurs) muß aber binnen einer vom Tage der Verständigung laufenden 14tägigen Frist eingebracht werden.

§. 7.

Öffentliche Zufahrtsstraßen sind in der dem Verkehr vollkommen entsprechenden Breite herzustellen und stets in gutem Zustande zu erhalten und es finden auf dieselben überhaupt (insoferne durch dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt wird) die für öffentliche Gemeindefstraßen geltenden Vorschriften und die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 Anwendung.

§. 8.

Betreibung der Beitragsquoten.

Die zu leistenden Beitragsquoten können im Wege der politischen Exekution einbringlich gemacht werden. Die auf die Gesamtheit der Gemeinden entfallenden Beitragsquoten sind in denselben nach der Art der Gemeindefzschläge zu beheben.

§. 9.

Umlegung bestehender öffentlicher Zufahrtsstraßen.

Die Umlegung, sowie die vollständige bauliche Instandhaltung einer in ihrer Beschaffenheit den Ansprüchen des Verkehrs nicht entsprechenden öffentlichen Zufahrtsstraße ist der ersten Herstellung gleich zu halten.

§. 10.

Anwendung auf bestehende und im Baue begriffene Zufahrtsstraßen.

Dieses Gesetz findet auf schon bestehende, oder im Baue begriffene öffentliche Zufahrtsstraßen sinngemäße Anwendung.

§. 11.

Herstellung von Privatzufahrts-  
straßen

Die Herstellung und Erhaltung von Privatzufahrtsstraßen bleibt  
lediglich den betreffenden Interessenten überlassen.

§. 12.

Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses  
Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirk-  
samkeit.

§. 13.

Mein Minister des Handels und des Innern wird mit dem Voll-  
zuge dieses Gesetzes beauftragt.